



### **3. VORGESEHENE FESTSETZUNG**

#### **3.1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

##### **Punkt 6.2.6.2 WERBEANLAGEN**

- Werbeanlagen an Fassaden sind mit einer max. Größe von bis zu 2.50 m x 4.00 m, in der Ausführung als beschriftetes Lichtband von bis zu 1.30 m x 12.00 m, zulässig.
- 1 freistehende Werbeanlage pro Parzelle mit einer Ansichtsfläche bis max. 1.5 x 4.00 m, ist zulässig.
- 3 Fahnenmasten pro Parzelle mit einer max. Höhe von 8.0 m sind zulässig.

Um gestalterisch aufdringliche Werbung zu vermeiden, wird darüber hinaus Werbung mit Leuchtfarben, mit wechselndem Licht, sowie bewegliche Schrift- und Bildwerbung ausgeschlossen.

Werbeanlagen die auf die B 11 hin ausgerichtet sind und durch eine ablenkende Wirkung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinflussen, sind nicht zulässig.

Zur Schonung des Orts- und Landschaftsbildes sind Werbeanlagen im Dachbereich unzulässig.

Für Werbeanlagen auf den Grundstücken und an den Gebäuden sind der Genehmigungsbehörde gesonderte Planungen vorzulegen.